

Allgemeine Transportbedingungen (ATB) der time:matters Austria GmbH

Die Allgemeinen Transportbedingungen enthalten Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen, auf die sich time:matters und die von time:matters beauftragten Unternehmen berufen können. Daher weist time:matters ausdrücklich auf den Abschluss einer ausreichenden Transportversicherung hin.

I. Service

- Die time:matters GmbH (im Folgenden „Auftragnehmerin“) bietet Ihnen (im Folgenden „Auftraggeber“) einen schnellen Service für Sendungen auf Grundlage dieser Allgemeinen Transportbedingungen (im Folgenden „ATB“) an.
- Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Organisation der Beförderung von zulässigen Sendungen gemäß Ziffer V sowie zur Übergabe der Sendungen an einen geeigneten Frachtführer.
- Die Auswahl des Frachtführers bleibt der Auftragnehmerin vorbehalten.
- Der Versende- oder Bestimmungsort ist in der Regel ein Bahnhof oder Flughafen.
- Auf Wunsch des Auftraggebers und nach ausdrücklicher entsprechender Zusatzvereinbarung übernimmt die Auftragnehmerin auf Kosten des Auftraggebers die Abholung bzw. Zustellung der Sendung an einem anderen Ort als dem Versende- oder Bestimmungsort oder, soweit verfügbar, weitere Zusatzleistungen.
- Der Service der Auftragnehmerin umfasst nicht die Überprüfung der Sendungen auf Zustand und Vollständigkeit an den Schnittstellen der Beförderung, an denen eine Übergabe erfolgt.
- Soweit dies mit dem Kunden bei Auftragsannahme vereinbart wird, kann der Kunde zwischen der Beförderung mit Schienenbeförderungsanteil („**Sameday Rail Service**“) oder Beförderung mit Luftbeförderungsanteil („**Sameday Air Service**“) wählen. Sofern unter Ziffer V Beschränkungen für bestimmte Beförderungsanteile dargestellt sind, so gelten bei einer Kombination verschiedener Beförderungsanteile die jeweils strengsten Beschränkungen. Der Auftragnehmerin ist es dabei überlassen, die Art der Beförderung auf dem übrigen Streckenanteil zu bestimmen.
- Die Auftragnehmerin bemüht sich um taggleiche Abwicklung der Sendungen, also um Zustellung der Sendungen am Bestimmungsort noch am Tag der Entgegennahme der Sendung durch die Auftragnehmerin. Ob die taggleiche Abwicklung erfolgen kann, ist jedoch abhängig von der rechtzeitigen Bereitstellung des Auftraggebers bzw. von der rechtzeitigen Entgegennahme des Empfängers sowie von der Transportstrecke. Dies bedarf der Abstimmung mit der Auftragnehmerin bei Auftragserteilung.
- Der Auftraggeber überprüft aufgrund der EG-Verordnungen Nr. 881/2002 und 2580/2001 in ihrer jeweils gültigen Fassung bzw. nach entsprechenden gültigen gesetzlichen (Nachfolge-) Bestimmungen alle am Transport beteiligten Personen (Auftraggeber, Absender und Empfänger).

II. Geltung

- Diese ATB gelten für alle Tätigkeiten, Services und Produkte der Auftragnehmerin im Zusammenhang mit der Beförderung von Termin-, Kurier-, Express- und Paketsendungen, unabhängig davon, ob die Auftragnehmerin diese Tätigkeiten selbst erbringt oder durch Dritte durchführen lässt.
- Davon abweichende Vereinbarungen und entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für die Auftragnehmerin nur bindend, wenn sie durch deren Produkt Manager oder Geschäftsführung schriftlich vereinbart wurden.
- Diese ATB ersetzen alle vorherigen ATB für den Service der Auftragnehmerin.
- Diese ATB werden als Druckversion sowie elektronisch unter www.time-matters.com von der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellt. Die bei Vertragsabschluss gültige elektronische Version ist bei Abweichungen vorrangig.
- Im Falle des Abschlusses von Rahmenverträgen als Dauerschuldverhältnis gelten diese ATB ebenfalls. Bei einem Widerspruch zu diesen ATB gehen jedoch die Regelungen im Rahmenvertrag vor.

III. Definitionen

- Sendungen im Sinne dieser ATB sind Güter, insbesondere Dokumente oder Waren, die in jeweils einem Frachtbrief dokumentiert werden, unabhängig davon, mit welchen Beförderungsmitteln sie transportiert werden.
- Frachtbriefe im Sinne dieser ATB sind alle manuell oder maschinell erstellten Auftrags- und/oder Beförderungsscheine bzw. Sendungsetiketten, welche durch die Auftragnehmerin oder bevollmächtigte Personen erstellt werden.
- Gefährliche Güter sind Materialien/Güter, die unter die Beförderungsbedingungen für Gefahrgut nach Bestimmungen der UN, der IATA DGR, der ICAO TI, der ADR/GGVSE oder unter andere nationale oder internationale Gefahrgutvorschriften fallen sowie alle Güter, von denen auf Grund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können.**

IV. Maßgebliches Recht

- Soweit sich aus diesen ATB nichts Abweichendes ergibt und zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- Liegt bei einer Beförderung das Endziel oder ein Zwischenstopp in einem anderen als dem Absenderland, können die zwingenden Bestimmungen des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, unterzeichnet in Warschau am 12. Oktober 1929 (WA) in ihrer jeweils gültigen Fassung oder des Übereinkommens von Montreal vom 28. Mai 1999 (MÜ) zur Anwendung kommen. Weiterhin kann eine internationale Beförderung den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) vom 9. Mai 1980 oder den Vorschriften des am 19. Mai 1956 in Genf unterzeichneten Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) unterliegen.
- Diese internationalen Abkommen begrenzen in den meisten Fällen die Haftung bei Verlust, Zerstörung, Beschädigung oder Verspätung des Transportgutes.
- Ergänzend zu den genannten Rechtsvorschriften gelten, soweit anwendbar, die IATA Dangerous Goods Regulations, die ICAO Technical Instructions sowie die nationalen Gefahrgutvorschriften des jeweiligen Abgangs-, Transit- und Empfangslandes (in Deutschland z.B. gemäß ADR/GGVSE), in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

V. Zulässige Transportgüter

- Die Auftragnehmerin akzeptiert als vertragsgemäß und übernimmt zur Beförderung nur die nachstehend genannten Güter, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde:
 - **Sameday Rail Service:** Sendungen mit einem Gewicht von maximal 20 kg und einer Länge von 1 Meter. Die Summe aus Länge und Umfang darf insgesamt 2 Meter nicht überschreiten. Sofern dessen ungeachtet Sendungen transportiert werden, kann die Auftragnehmerin einen der vereinbarten Vergütung angemessenen Zusatzbetrag verlangen.
 - **Sameday Air Service:** Sendungen mit einem Gewicht von maximal 200 kg. Sofern dessen ungeachtet schwerere Sendungen transportiert werden, kann die Auftragnehmerin einen der vereinbarten Vergütung angemessenen Zusatzbetrag verlangen.
 - **Alle anderen Services:** Sendungsgewicht, Sendungsmaße und Beförderungsmittel gemäß Absprache zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber.
 - Bei Kombination verschiedener Beförderungsanteile gelten die jeweils strengsten Beschränkungen der einbezogenen Beförderungsanteile.
- Der Warenwert pro Sendung darf **Euro 2.500,00** nicht überschreiten, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer von einer etwaigen Überschreitung dieses Warenwerts im Voraus in Kenntnis zu setzen.
- Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Gegenstände von der Beförderung auszuschließen, die nach Bestimmungen der International Air Transport Association (IATA) und der International Civil Aviation Organisation (ICAO), welche auf Wunsch von der Auftragnehmerin übermittelt werden, oder aus sonstigen rechtlichen oder sicherheitstechnischen Gründen nicht zur Beförderung übernommen werden dürfen. Von der Beförderung ausgeschlossen sind insbesondere Betäubungsmittel, lebende Tiere und Pflanzen, Explosivstoffe und Waffen. **Gefährliche Güter sind grundsätzlich vom Transport ausgeschlossen. Mit Trockeneis gekühlte Sendungen, diagnostische Proben und biologische Substanzen werden ggf. nur nach besonderer Vereinbarung übernommen und bedürfen der Buchung eines geeigneten Services der Auftragnehmerin.**
- Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Gegenstände von der Beförderung auszuschließen, deren jeweilige Beförderung gegen Gesetze (insbesondere Embargo- oder Exportkontrollvorschriften) verstößt. insbesondere darf die Beförderung, Ausfuhr oder Einfuhr nicht durch Gesetze oder Bestimmungen eines Landes, von welchem, in welches oder über welches der Transport erfolgt, verboten sein. Die für die Beförderung, Ausfuhr, Einfuhr oder Durchfuhr erforderlichen behördlichen Genehmigungen müssen vor Beförderungsbeginn erteilt und der Auftragnehmerin vorgelegt werden. Gleiches gilt für behördliche Anzeigen. Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der in diesem Abschnitt genannten Vorschriften.
- Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Güter in einer für die Beförderung geeigneten Weise verpackt und mit den erforderlichen Begleitpapieren versehen sind. Die Güter dürfen nicht das Transportfahrzeug, die Sicherheit des Transports, von Personen oder Sachen gefährden oder das Befinden der an Bord des Transportmittels befindlichen Passagiere beeinträchtigen.
- Die Auftragnehmerin ist berechtigt den Transport zu stoppen oder abzulehnen, wenn eine etwaige Überprüfung der Personen nach EG-Verordnungen 881/2002 bzw. 2580/2001 in ihrer jeweils gültigen Fassung bzw. nach entsprechenden gültigen gesetzlichen (Nachfolge-) Bestimmungen ergeben hat, dass die Personen gelistet sind bzw. Namensähnlichkeiten zu einer gelisteten Person besteht. Daraus entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
- Der Auftraggeber ist vertraglich verpflichtet, die Bedingungen gemäß diesem Abschnitt zu beachten und keine Fracht zur Beförderung zu überlassen, die diesen Bedingungen nicht entspricht. Er haftet der Auftragnehmerin für jede Verletzung dieser Pflicht, insbesondere für Schäden, Verzögerungen und Strafen, die aufgrund einer Pflichtverletzung entstehen. Er stellt die Auftragnehmerin von allen Ansprüchen Dritter frei, einschließlich erforderlicher Rechtsverfolgungskosten.

VI. Vergütung/ Rechnungstellung

- Die Vergütung der Auftragnehmerin richtet sich auch ohne ausdrückliche Bezugnahme nach der beim Vertragsabschluss gültigen Tariftabelle, die von der Auftragnehmerin auf Anforderung übermittelt wird.
- Wird die Vergütung von der Auftragnehmerin dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, so hat dieser, sofern nicht anders vereinbart, binnen 15 Tagen nach Rechnungstellung zu zahlen.

- Dem Auftraggeber ist die Aufrechnung mit Gegenforderungen untersagt, es sei denn, dass diese rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.
- Einsprüche oder Reklamationen sind während der 15 Tage nach Rechnungstellung schriftlich bei der auf der Rechnung angegebenen Kontaktadresse geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung durch den Auftraggeber als sachlich und rechnerisch richtig anerkannt.
- Hat sich die Auftragnehmerin bereit erklärt, dem Empfänger die Vergütung zu berechnen, so bleibt sie dessen ungeachtet berechtigt, diese stattdessen vom Auftraggeber zu verlangen. Dies gilt auch für entstehende Einfuhrabgaben und Zölle.
- Sofern ein Abhol- oder Ablieferungshindernis seitens des Auftraggebers eintritt und sich dadurch die Abholung oder Zustellung verzögert, kann die Auftragnehmerin einen der vereinbarten Vergütung angemessenen Zusatzbetrag verlangen. Dieser beträgt, sofern in der gültigen Tariftabelle nichts anderes vereinbart ist, Euro 15,00 pro angefangener halben Stunde. Zusatzkosten der Abholung oder Zustellung, die aufgrund von Umständen außerhalb des Einflussbereichs der Auftragnehmerin entstehen, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich für Zusatzkosten aufgrund von Wetter, Krieg, Streik, und für alle hoheitlichen Maßnahmen (z.B. Zoll, Sicherheitsüberprüfung, Sperrung von Flughäfen).
- Zur Sicherung des Vergütungsanspruches hat die Auftragnehmerin ein Zurückbehaltungs- und Pfandrecht an der Sendung. Zur Pfandverwertung ist sie nach Androhung und Ablauf von zwei Wochen berechtigt.

VII. Abholung/ Zustellung/ Unzustellbarkeit

- Die Abholung bzw. Zustellung erfolgt entsprechend den Eintragungen im Frachtbrief. Eine Zustellung kann nicht an Postfächer oder kodierte Adressen erfolgen. Ist als Adresse eine zentrale Posteingangsstelle (z. B. Pförtner, Empfang, Rezeption) vorgesehen, so erfolgt dort die vertragsgemäße Zustellung. Die Auftragnehmerin kann nach Rücksprache mit dem Auftraggeber oder dem Empfänger auch an einem anderen Ort abholen bzw. zustellen.
- Der Auftraggeber verzichtet auf einen schriftlichen Zustellungsnachweis, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart wurde.
- Der Auftraggeber hat die Auftragnehmerin bei Zustellungshindernissen unverzüglich anzuweisen, was mit der Sendung zu veranlassen ist. Andernfalls ist die Auftragnehmerin berechtigt, hierüber, bei Wahrung der Interessen des Auftraggebers, zu entscheiden.
- Die Kosten einer Rückbeförderung (Unzustellbarkeit, Annahmeverweigerung durch den Frachtführer etc.) und anfallende Zollstrafen übernimmt der Auftraggeber.
- Die Auftragnehmerin behält sich jederzeit das Recht vor, eine Sendung abzulehnen, festzuhalten, zu verschieben oder zurückzusenden, falls eine Sendung nach Einschätzung der Auftragnehmerin Schaden bei anderen Sendungen, Sachen oder Personen verursachen kann. Dieses gilt ebenso für Sendungen, deren Transport gegen geltendes Recht verstößt.
- Sollte ein geplanter Abflug bzw. eine geplante Zugfahrt aus jedweden Gründen nicht benutzt oder erreicht werden können, wird ein Transport mit dem nächsten verfügbaren Transportmittel zu angemessenen Kosten umgesetzt. Etwaige anfallende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

VIII. Rechte der Auftragnehmerin während der Beförderung

- Die Auftragnehmerin kann - ohne jegliche Haftung - einen Transport oder das Recht auf Weiterbeförderung streichen, beenden, verändern, verlegen oder verschieben, oder einen Transport ohne oder nur mit einem Teil der Güter fortsetzen, falls es ihr wegen eines außerhalb ihres Einflusses stehenden Ereignisses nicht möglich ist die Leistung zu erbringen. Hierzu gehören unter anderem: Wetterbedingungen, Naturereignisse, höhere Gewalt, Streiks, Aufstände, bürgerliche Unruhen, Embargos, Kriege, Feindseligkeiten, Aufruhr, unsichere internationale Lage, Terrorismus oder staatliche Warnungen vor Terrorismus oder Krieg. Hierbei ist es gleichgültig, ob das Ereignis tatsächlich eingetreten ist, oder erst droht, oder gemeldet worden ist, oder ob sich daraus eine Verspätung, eine Forderung, eine Auflage, ein Zwischenfall oder eine Zwangslage mittelbar oder unmittelbar ergibt.
- Ist es zur Abwehr eines Schadens oder zur Vermeidung einer Gefahr nach Auffassung der Auftragnehmerin notwendig, eine Gütersendung oder Teile einer Gütersendung an einem Ort vor, während oder nach der Beförderung anzuhalten, so kann er unter Benachrichtigung des Absenders und/oder des Empfängers an die im Frachtbrief angegebene Anschrift die Gütersendung oder Teil von ihr auf Rechnung, Gefahr und Kosten des Absenders, und/oder Empfängers der Gütersendung in einem Lagerhaus oder an einem anderen verfügbaren Platz oder bei der Zollbehörde einlagern; die Auftragnehmerin kann die Gütersendung auch einem anderen Frachtführer zu Weiterbeförderung an den Empfänger übergeben. Absender und Empfänger der Gütersendung haften der Auftragnehmerin als Gesamtschuldner für alle, ihr hieraus erwachsenden Ausgaben oder Gefahren und müssen sie hierfür entschädigen.
- Die Auftragnehmerin ist zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Sendungen zu prüfen und zu öffnen. Ein berechtigtes Interesse besteht insbesondere, aber nicht ausschließlich in folgenden Fällen:
 - Anschriftenermittlung,
 - zolltechnische Gründe,
 - Sicherung beschädigter Inhalte,
 - Abwendung einer drohenden Gefahr bei Gefahrgutsendungen (Trockeneis, diagnostische Proben etc.),
 - Verdacht, dass es sich um die Beförderung von nach diesen ATB unzulässigen Transportgütern im Sinne der Ziffer V handelt.

- Im Rahmen der Prüfung ist auch eine Durchleuchtung der Sendungen mit Röntgenstrahlung möglich. Hierbei kann es auch bei sachgemäßer Durchführung zu Schäden an strahlungsempfindlichen Gütern kommen. Eine Haftung von der Auftragnehmerin hierfür ist ausgeschlossen.

IX. Internationaler Versand / Zoll

- Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Beachtung sämtlicher nationaler und internationaler Rechtsgrundlagen, die für die Beförderung einschlägig sind. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Vorschriften bezüglich Verpackung, Dokumentation und Transport. Die jeweils im Abgangs-, Transit- und Empfangsland geltenden Gefahrgutvorschriften und außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften sind bereits bei Bereitstellung der Sendung einzuhalten. Zollstrafen, Lagergebühren und sonstige Kosten, die durch Handlungen der Zollbehörden oder aufgrund des Fehlens vollständiger Ausfuhrdokumente, Lizenzen, Genehmigungen oder Erlaubnisbescheinigungen seitens des Auftraggebers, Versenders oder des Empfängers entstehen, werden dem Vertragspartner gemeinsam mit ggf. erhobenen Zollgebühren und Steuern in Rechnung gestellt
- Sofern die Auftragnehmerin mit der Verzollung beauftragt wird, stellt der Auftraggeber alle notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung und verpflichtet sich bei Nichtbezahlung der Importsteuer und weiterer Zollabgaben durch den Empfänger diese in voller Höhe zu übernehmen.
- Beauftragt der Auftraggeber die Auftragnehmerin nicht mit der Verzollung, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Durchführung und Vorbereitung einer Export- und Importverzollung, soweit diese erforderlich wird, und sorgt für die Exportverzollung noch vor Sendungsübergabe an die Auftragnehmerin.
- Sofern die Auftragnehmerin durch ausdrückliche Zusatzvereinbarung die Verpflichtung zur Verzollung auf Rechnung des Auftraggebers übernimmt, ist sie berechtigt, Zollagenten nach eigener Wahl mit der Zollabfertigung zu beauftragen.

X. Gefährliche Güter / Verpackung / Kennzeichnung

- Güter, die gefährliche Güter im Sinne der Ziffer III sind, können nur mit einem geeigneten, durch die Auftragnehmerin bestimmten Transportservice versandt werden. Für Sendungen mit gefährlichen Gütern muss immer für jede Sendung ein separater Frachtbrief benutzt werden. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, den Transport gefährlicher Güter ohne Angabe von Gründen zu verweigern.
- Die Möglichkeit zur Beförderung gefährlicher Güter auf bestimmten Strecken richtet sich zudem nach den örtlichen Vorgaben der Flughäfen, Fluggesellschaften und sonstiger Verkehrsmittel. Bei bestehenden Embargos der Stationen an Abgangs- und/oder Zielorten können die entsprechenden Stationen nicht als Transportdestinationen ausgewählt werden.
- Der Auftraggeber hat für eine produktgerechte und sichere Verpackung der gefährlichen Güter zu sorgen. Er haftet für Schäden durch unzulängliche Verpackung. Alle gefährlichen Güter müssen hinsichtlich ihrer Klassifizierung, Verpackungsart, Kennzeichnung und Beschriftung den Voraussetzungen der IATA-Bestimmungen über den Transport gefährlicher Güter und den entsprechenden Bestimmungen der ICAO-TI und ADR/GGVSE entsprechen.
- Diagnostische Proben (Blut, Urin etc.) müssen gemäß IATA-DGR Packing Instructions 602 verpackt sein. Dazu sind ein dichter Erstbehälter und dichter Zweitbehälter in einer festen Verpackung in entsprechend geprüfter Ausführung erforderlich.
- Jede Sendung muss lesbar und haltbar mit dem Namen, der Straße, der Stadt und dem Land sowie der Postleitzahl von Absender und Empfänger gekennzeichnet sein. Der Inhalt („Proper Shipping Name“, Stoffbezeichnung - Güterart, sowie offizielle und technische Benennung des Stoffes) muss richtig bezeichnet und, wenn zutreffend, mit der richtigen UN-Nummer versehen auf dem Packstück vermerkt werden. Auf dem Paket muss eindeutig eine Person mit Namen und Telefonnummer angegeben werden, die während der Zeit des Transportes über die Sendung und den Inhalt Auskunft geben kann. Jeder Sendung mit gefährlichen Gütern muss vom Absender ein Dokument mit der eindeutigen Benennung und Beschreibung des Inhaltes beigelegt werden (innenliegend).
- Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass Trockeneissendungen eine ausreichende Menge Trockeneis enthalten, die eine entsprechende Kühlung des Sendungsinhaltes für einen Zeitraum von mindesten 48 Stunden gewährleistet (für den Fall von Umverfügungen durch den Auftraggeber oder andere nicht vorhersehbare Hindernisse). Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, während des Transportes Trockeneis nachzufüllen.
- Sollte eine Sendung mit gefährlichen Gütern, welche undicht oder schadhaft ist (auslaufendes Material, entweichende Gerüche, schadhafte Verpackung, andere Schäden etc.), an die Auftragnehmerin übergeben werden, so hat diese das Recht, diese Sendung abzulehnen und eventuell durch Gegenmaßnahmen entstandene Kosten (Rücktransport zum Auftraggeber, Vernichten der Sendung, unfallverhütende Maßnahmen etc.) an den Auftraggeber zu belasten.
- Die Annahme einer Gefahrgutsendung durch die Auftragnehmerin bedeutet nicht, dass diese damit automatisch auch durch die transportierende Fluggesellschaft angenommen wird.
- Die Auftragnehmerin behält sich vor, diese Ziffer X bei gesetzlichen Änderungen den neuen Erfordernissen entsprechend abzuändern.

XI. Verpflichtungen des Auftraggebers

- Unbeschadet der übrigen Bestimmungen trägt der Auftraggeber insbesondere die Verantwortung und sorgt für
 - die Eignung der Sendung zur Beförderung im gewählten Transportmittel,
 - die Beachtung der Regeln „Ready for Carriage“ bei Lufttransport,
 - die produktgerechte, beförderungs- und betriebssichere Verpackung der Sendung,

- die ausreichende Beschriftung und Kennzeichnung der Sendung,
 - das Vorhandensein sämtlicher notwendiger Begleitdokumente (z.B. Zollunterlagen) sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin gemachten Angaben, im Besonderen Abholungs- und Zustellungsadressen,
 - die Richtigkeit und Vollständigkeit der Sicherheits-/Unbedenklichkeitserklärung bei Lufttransport, falls eine solche vereinbart wurde
 - die Benachrichtigung der Auftragnehmerin bei Sicherheitsbedenken,
 - die Bereitstellung sämtlicher für die Übernahme der Sendung durch den Empfänger relevanten Informationen für den Empfänger,
 - die Durchführung der Import- und Exportkontrolle, sofern nichts andere vereinbart wurde,
 - unverzügliche Information an die Auftragnehmerin über ihm bekannte Transporthindernisse,
 - die Einhaltung der Genehmigungspflicht, welche durch das nationale oder internationale Außenwirtschaftsrecht (z.B. nach Dual-Use-Verordnung) festgeschrieben ist,
 - die Einhaltung sämtlicher übriger Vorgaben und Genehmigungspflichten des nationalen und internationalen Außenwirtschaftsrechts, sofern anwendbar.
- Für jeden Schaden, der auf einer Missachtung dieser Verpflichtungen beruht, haftet der Auftraggeber unabhängig von dessen Verschulden gegenüber der Auftragnehmerin.

XII. Verspätungen

- Für Verspätungen ist die Auftragnehmerin nur verantwortlich, wenn schriftlich eine verbindliche Zeitvorgabe für den Transport abgegeben wurde.

XIII. Haftung der Auftragnehmerin

- Finden das WA bzw. das MÜ, die CIM oder die CMR Anwendung, so ist die Haftung nach den dort bestimmten Haftungshöchstgrenzen begrenzt. Andernfalls gelten die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen.
- **Die Auftragnehmerin haftet für den Substanzschaden, der durch Verlust oder Beschädigung entsteht, während sich die Sendung in der Obhut der Auftragnehmerin befindet, bis zu einem Betrag von 8,33 SZR je kg des Rohgewichtes der Sendung.**
- **Sind nur einzelne Stücke der Sendung verloren oder beschädigt, haftet die Auftragnehmerin bis zu einem Betrag von 8,33 SZR je kg des Rohgewichtes des entwerteten Teils der Sendung.**
- **Ist der Auftraggeber Unternehmer, haftet die Auftragnehmerin für den Substanzschaden, der durch Verlust oder Beschädigung entsteht, während sich die Sendung in der Obhut der Auftragnehmerin befindet, bis zu einem Betrag von 2,0 SZR je kg des Rohgewichtes der Sendung.**
- **Ist der Auftraggeber Unternehmer und sind nur einzelne Stücke der Sendung verloren oder beschädigt, haftet die Auftragnehmerin bis zu einem Betrag von 2,0 SZR je kg des Rohgewichtes des entwerteten Teils der Sendung.**
- Die Haftung der Auftragnehmerin für Verspätungen ist auf den dreifachen Betrag der Vergütung begrenzt.
- Im Übrigen haftet die Auftragnehmerin nur, wenn sie ein Verschulden an dem von ihr verursachten Schaden trifft.
- Für einen Schaden, der nicht durch Verlust oder Beschädigung des in der Obhut der Auftragnehmerin befindlichen Guts oder durch Verspätung entstanden ist, ist die Haftung auf den vorhersehbaren und typischen Schaden begrenzt sowie der Höhe nach auf den in Ziffer V genannten maximalen Warenwert von Euro 2.500,00. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie für die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung
 - wesentlicher Vertragspflichten durch die Auftragnehmerin, ihre leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen
 - sonstiger Pflichten durch die Auftragnehmerin oder ihre leitenden Angestellten.
- Die Haftung der Auftragnehmerin für außerhalb ihres Einflussbereiches liegende Umstände ist ausgeschlossen. Dies gilt beispielsweise, aber nicht ausschließlich, für die Schadensursachen Wetter, Krieg, Streik oder hoheitliche Maßnahmen (wie z.B. Zoll, Sicherheitsüberprüfungen, etc.).

XIV. Schadensersatz

- Falls der Auftraggeber seine rechtlichen Verpflichtungen nicht erfüllt, ist er verpflichtet für alle entstandenen Schäden aufzukommen, die der Auftragnehmerin in Folge der Nichteinhaltung seiner Pflicht entstanden sind, wenn er von Dritten für die Beförderung haftbar gemacht wird.
- Wenn Angestellte und/oder Subunternehmer der Auftragnehmerin für die Beförderung haftbar gemacht werden, kann jede dieser Personen Haftungsbeschränkung und/oder Haftungsentlassung in Anspruch nehmen, auf welche sich die Auftragnehmerin gemäß diesen Konditionen oder sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen berufen kann.

XV. Schadensanzeige

- Die vorbehaltlose Annahme der Sendung durch den Empfänger gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Beweis dafür, dass die Sendung in einwandfreiem Zustand und vertragsgemäß ausgeliefert wurde.
- Jede Schadensanzeige hat den Schaden hinreichend genau zu bezeichnen und zu beziffern.

XVI. Gerichtsstand

- Frankfurt am Main wird als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, sowie, wenn er keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

XVII. Salvatorische Klausel

- Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder zukünftig werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesen Fällen tritt an deren Stelle ohne Weiteres eine solche Bestimmung, die dem jeweiligen Zweck am nächsten kommt.
- Das gleiche gilt für den Fall, dass diese ATB eine Regelungslücke enthalten.